

**Siebzehnte Änderung der
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftswissenschaft
an der FernUniversität in Hagen
vom 20. Dezember 2006
(in der Fassung vom 09. Juli 2025)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), in Kraft getreten am 01. Januar 2025, hat die FernUniversität in Hagen folgende Prüfungsordnung erlassen.

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 29 Einsicht in Prüfungsakten und Verfahrensfragen
- § 30 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Einschreibungsvoraussetzungen
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Lissabon-Konvention
- § 9 Versäumnis, Abmeldung, Rücktritt
- § 10 Verstöße gegen Prüfungsregularien, Täuschung

II. Bachelorprüfung

- § 11 Zulassung und Zulassungsverfahren
- § 12 Art und Umfang der Prüfung
- § 13 Module
- § 14 Modulabschlussprüfungen
- § 15 Klausur
- § 16 Elektronische Klausur
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 18 Portfolioprüfung
- § 19 Seminare
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 23 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 24 Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote
- § 25 Wiederholung der Bachelorprüfung
- § 26 Zertifikat und Bachelorzeugnis
- § 27 Bachelorurkunde

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

Das Studium zum Bachelor der Wirtschaftswissenschaft soll der/dem Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie/er zu kompetentem und verantwortlichem Handeln befähigt wird. Die Studierende/der Studierende soll in den Wahlpflichtmodulen neue Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben, die über ihre/seine bislang erworbenen hinausgehen. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, Probleme der Wirtschaftswissenschaft zu erkennen, zur Lösung eine geeignete wissenschaftliche Methode auszuwählen und sachgerecht anzuwenden. Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

§ 2 Abschlussgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der FernUniversität in Hagen den Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.) mit dem Untertitel „Bakkalaurea/Bakkalaureus der Wissenschaft“.

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudium beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester. Diese Regelstudienzeit verlängert sich bei einem Teilzeitstudium entsprechend.

(2) Der Studienumfang für das Bachelorstudium beträgt insgesamt 5.400 Stunden und wird mit 180 ECTS-Punkten gewichtet.

§ 4 Einschreibungsvoraussetzungen

(1) Einschreibungsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang ist das gültige Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) bzw. ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder die Studienberechtigung nach § 49 HG.

(2) Zugang zum Bachelorstudium hat gemäß § 49 Abs. 4 HG, wer im Sinne der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung eine Hochschulzugangsberechtigung in der beruflichen Bildung erworben hat. Das Probestudium in sowie die Zugangsprüfung für dieses Bachelorstudium erfolgt nach Maßgabe der Zugangsprüfungsordnung der FernUniversität in Hagen.

(3) Die Zugangsprüfung im Sinne des Abs. 2 besteht aus zwei Klausuren im Umfang von je zwei Stunden Bearbeitungszeit. Die erste Klausur wird zu einem allgemeinen, gesellschaftspolitischen Fragenkomplex gestellt. Durch die zweite Klausur werden die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der Mathematik der Bewerberinnen und Bewerber geprüft.

(4) Zugang zum Bachelorstudium hat gemäß § 49 Abs. 5 HG auch, wer nach Maßgabe der Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung in Verbindung mit der TestAS-Ordnung der FernUniversität in Hagen nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt ist und zusätzlich den standardisierten Studierfähigkeitstest für ausländische Studierende (TestAS) im Kerntest sowie im Fachmodul „Wirtschaftswissenschaften“ nachweist.

(5) In den Bachelorstudiengang kann nicht mehr eingeschrieben werden, wer die Bachelorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (z. B. Wirtschaftswissenschaft, Ökonomie, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(6) Ebenfalls nicht in den Bachelorstudiengang einschreiben können sich Studierende, die in einem vergleichbaren Bachelor- oder Diplomstudiengang (z. B. Wirtschaftswissenschaft, Ökonomie, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Ersthörerin/Ersthörer eingeschrieben sind.

§ 5 Nachteilsausgleich

(1) Studierenden, die auf Grund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, kann auf Antrag ein Nachteilsausgleich gewährt werden.

(2) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

(3) Im Rahmen des Nachteilsausgleichs kann gestattet werden, eine Prüfung an einem anderen Ort, mit einer anderen Dauer oder mit anderen Hilfsmitteln abzulegen, soweit dies zur Kompensation der Einschränkung erforderlich ist und die Kompensation nicht die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit betrifft. Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt. Er erstreckt sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen.

(4) Die Beeinträchtigungen müssen durch ein fachärztliches Attest beschrieben und bestätigt werden. Dieses soll auch eine nicht-bindende Empfehlung für die Kompensation enthalten.

§ 6 Prüfungsausschuss

Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden durch den Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft übernommen. Die Regelungen zu diesem Prüfungsausschuss sind der Fakultätsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 7 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Prüferinnen/Prüfer sind die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, ohne dass es einer gesonderten Bestellung zur Prüferin/zum Prüfer bedarf.

(2) Weitere Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer bestellt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Maßgabe ihrer Dienstaufgaben auf Dauer oder befristet. Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert werden.

(3) Die Prüferinnen/Prüfer sowie die Beisitzerinnen/Beisitzer müssen mindestens die durch die Abschlussprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen/Kandidaten der Name der Prüferin/des Prüfers, im Falle des § 22 Abs. 3 der Erstprüferin/des Erstprüfers rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben wird. Der Prüfungstermin muss spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Lissabon-Konvention

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Abs. 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(3) Auf Antrag können auch auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen können maximal in einem Umfang von bis zur Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen anerkannt werden.

(4) Dem Antrag sind alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen beizufügen. Die Entscheidung über den Antrag soll der Antragsteller-

rin/dem Antragssteller nach spätestens zwei Monaten mitgeteilt werden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller eine Mitteilung, in der die Entscheidungsgründe dargelegt werden.

(6) Nach einem erfolgreichem Probestudium gemäß § 4 Abs. 2 setzen die Studierenden ihr Studium unter Übernahme ihrer bereits im Probestudium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich der bisherigen Fehlversuche und den bereits erzielten Noten fort.

(7) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht worden sind, erfolgt ohne Noten.

§ 9 Versäumnis, Abmeldung, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat sich zu einem Prüfungstermin nicht fristgerecht online über das Prüfungsportal (<https://webregis.fernuni-hagen.de>) abmeldet und danach ohne triftige Gründe nicht erscheint.

(2) Eine Abmeldung von einer Klausur, einer elektronischen Klausur oder einer mündlichen Prüfung ist bis spätestens einen Tag vor dem Prüfungstermin möglich. Eine Abmeldung von einer Portfolioprüfung ist nicht möglich. Eine Abmeldung vom Seminar ist bis spätestens zwei Wochen nach der Zuteilung des Seminararbeitsplatzes möglich. Eine Abmeldung von der Bachelorarbeit ist bis spätestens einen Tag vor der Bekanntgabe des Themas der Bachelorarbeit möglich.

(3) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat nach Ablauf der Abmeldefrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Der Rücktritt und seine Gründe sind der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit der Kandidatin/des Kandidaten ist unverzüglich eine Ärztin/ein Arzt aufzusuchen und eine fachärztliche Bescheinigung im Original vorzulegen. Es ist zwingend das Formular zu verwenden, das vom Prüfungsamt im Internetauftritt der Fakultät veröffentlicht wird.

(4) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, sind zusätzlich die Gründe der vorherigen Nichterkennbarkeit der Erkrankung sowie der Zeitpunkt des späteren Erkennens unverzüglich schriftlich anzuzeigen und fachärztlich glaubhaft zu machen.

§ 10 Verstöße gegen Prüfungsregularien, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat

1. über das Vorliegen einer Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung zu täuschen versucht,

2. sich zu Beginn oder während der Prüfung nicht durch ein amtliches Lichtbilddokument ausweisen kann,
3. durch Täuschung, zum Beispiel das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung einer/eines Dritten zu beeinflussen versucht,
4. die Prüfungsleistung nicht fristgerecht abgibt oder
5. über die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Prüfungsleistung, einen Nachteilsausgleich oder einen Prüfungsrücktritt zu täuschen versucht.

(2) Bei einer Prüfung gemäß § 18 oder im Falle der Vergabe von Bonuspunkten führt ein Verstoß gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sowie Nr. 5 in einem Prüfungsteil oder in der Aufgabe zur Erlangung von Bonuspunkten zum Nichtbestehen der gesamten Prüfung.

(3) Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Im Falle einer schwerwiegenden oder mehrfachen Täuschung oder einer schwerwiegenden Störung des Ablaufs einer Prüfung kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Kommt eine Kandidatin/ein Kandidat den besonderen Pflichten gemäß § 16 Abs. 2 nicht nach und erfüllt hierdurch nicht oder nicht durchgängig die Anforderungen der IT-gestützten Beaufsichtigung, so gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dies gilt nicht, sofern die Kandidatin/der Kandidat die Störung nicht zu vertreten hat. Der entsprechende Nachweis obliegt der Kandidatin/dem Kandidaten.

(6) Alle schriftlichen Leistungen können elektronisch mit einer Plagiatssoftware überprüft werden. Zu diesem Zweck kann das Prüfungsamt verlangen, dass ihm eine schriftliche Leistung auch als elektronische Datei eingebracht wird, die ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.

(7) Zur Aufklärung eines Sachverhalts gemäß der Abs. 1 bis 5 kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Kandidatin/den Kandidaten mündlich befragen oder zur schriftlichen Stellungnahme auffordern. Die Kandidatin/der Kandidat ist verpflichtet, an der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken, insbesondere bei einer mündlichen Befragung auszusagen oder sich schriftlich zu äußern. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Prüferinnen/Prüfer mit der mündlichen Befragung beauftragen. Sie/Er kann festlegen, dass eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter des Prüfungsamts mit Frage- und Rederecht an der Befragung teilnimmt.

II. Bachelorprüfung

§ 11 Zulassung und Zulassungsverfahren

(1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der FernUniversität in Hagen im Bachelorstudien-gang Wirtschaftswissenschaft eingeschrieben oder als eingeschriebene Studentin/eingeschriebener Student einer anderen Hochschule an der FernUniversität in Hagen als Zweithörerin/Zweithörer für diesen Studiengang zugelassen ist,
2. die Bachelorprüfung in einem wirtschaftswissen-schaftlichen Studiengang (z. B. Wirtschaftswissen-schaft, Ökonomie, Betriebswirtschaftslehre, Volks-wirtschaftslehre) an einer Hochschule in Deutschland noch nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu den in § 14 bezeichneten Modulabschlussprüfungen ist der Nachweis, dass die Kandidatin/der Kandidat das entsprechende Modul in dem Semester der Prüfungsteilnahme ordnungsgemäß belegt und mindestens die Hälfte der Einsendearbeiten dieses Moduls erfolgreich bearbeitet hat. Bei der Portfolioprüfung kann die Prüferin/der Prüfer von Einsendearbeiten absehen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.

§ 12 Art und Umfang der Prüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus:

1. den Modulabschlussprüfungen in den Pflichtmodu- len, den Wahlpflichtmodulen und dem Modul „Überfachliche Kompetenzen“,
2. den Seminaren,
3. der Bachelorarbeit.

§ 13 Module

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und setzt sich aus zehn Pflichtmodulen (Anlage 1), vier Wahlpflicht-modulen (Anlage 2), dem Modul „Überfachliche Kom-petenzen“ (Anlage 3), zwei Seminaren und der Bachelo-rarbeit zusammen.

(2) Bei der Wahl der Wahlpflichtmodule müssen die Vorgaben der Anlage 2 eingehalten werden. Bei der Wahl des Moduls „Überfachliche Kompetenzen“ müs-sen die Vorgaben der Anlage 3 eingehalten werden.

(3) Näheres zu Inhalt, Qualifikationsziel, Lehrform, Teil-nahmeveraussetzungen, Arbeitsbelastung und Dauer der Prüfungsleistungen der Module ergibt sich aus den Modulbeschreibungen der in den Anlagen 1 bis 3 ge-nannten Module.

§ 14 Modulabschlussprüfungen

(1) Modulabschlussprüfungen sind

1. die Klausur,
2. die elektronische Klausur,
3. die mündliche Prüfung und
4. die Portfolioprüfung.

(2) Die Prüferinnen/Prüfer legen zu Beginn des Semesters in der Modulbeschreibung fest, in welcher Form die Modulabschlussprüfung in einem Modul stattfindet.

(3) Für die Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung ist jeweils eine eigene Prüfungsanmeldung erforderlich. Die Anmeldung ist nur online über das Prüfungsportal (<https://webregis.fernuni-hagen.de>) möglich. Die Anmeldefristen sowie weitere Informationen werden vom Prüfungsamt im Internetauftritt der Fakultät veröffentlicht. Mit der Anmeldung zur Modulabschlussprüfung in einem Wahlpflichtmodul wird dieses Wahlpflichtmodul unwiderruflich festgelegt. Das gilt nicht bei einer fristgemäßen Abmeldung oder einem ordnungsgemäßen Rücktritt gemäß § 9.

(4) Vor oder während der Modulabschlussprüfung wird die Identität der Kandidatin/des Kandidaten durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zur Sichtung durch die Aufsicht festgestellt. Täuschungsverdachtsfälle werden von der Aufsicht dokumentiert. Die Kandidatin/der Kandidat ist verpflichtet, bei der Beweissicherung von Täuschungsverdachtsfällen mitzuwirken.

(5) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(6) Jede Modulabschlussprüfung wird von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Prüfungen, bei denen endgültigen Nichtbestehen der Studiengang nicht mehr abgeschlossen werden kann, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Bewertung der Modulabschlussprüfung soll der Kandidatin/dem Kandidaten nach spätestens zwei Monaten mitgeteilt werden.

(7) Die Prüferin/Der Prüfer kann festlegen, dass semesterbegleitend für die Modulabschlussprüfung oder in der Modulabschlussprüfung Bonuspunkte in Höhe von maximal 10 Prozentpunkten erlangt werden können. Die semesterbegleitende Vergabe von Bonuspunkten wird von der Prüferin/dem Prüfer spätestens zu Beginn des Semesters in der Modulbeschreibung bekanntgegeben. Bonuspunkte verfallen mit Abschluss des Semesters, in dem sie erlangt wurden.

§ 15 Klausur

(1) Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig sowie nur mit zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt zwei Stunden.

(2) Die Bearbeitung der Klausuraufgaben hat entweder in eigenen Worten (offenes Antwortformat) oder durch Auswahl aus einer Menge vorgegebener Antwortmöglichkeiten (Multiple-Choice-Format) zu erfolgen. Auch

eine Kombination beider Formate ist möglich. Über das Prüfungs- und Bewertungsverfahren werden die Studierenden vor der Klausur durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses informiert.

§ 16 Elektronische Klausur

(1) Eine elektronische Klausur ist eine Klausur, die computergestützt durchgeführt wird und deren Erstellung, Durchführung, Beaufsichtigung, Einreichung und/oder Auswertung durch Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgt. § 15 gilt entsprechend.

(2) Die Teilnahme an einer elektronischen Klausur ist zwingend mit den nachfolgenden besonderen Pflichten verbunden, denen sich die Kandidatinnen/Kandidaten mit ihrer Prüfungsanmeldung unterwerfen:

1. Die Kandidatin/der Kandidat ist verpflichtet, die erforderliche technische Ausstattung für eine elektronische Klausur vorzuhalten. Die erforderliche technische Ausstattung umfasst einen Computer, eine externe, seitlich zu platzierende Kamera sowie Mikrofon, Lautsprecher und eine für eine elektronische Klausur ausreichende Internetverbindung.
2. Vor dem Beginn der Prüfung wählt sich die Kandidatin/der Kandidat in das vom Prüfungsamt vorgegebene Prüfungsportal ein und ermöglicht ihre/seine Beaufsichtigung mittels einer Video- und Tonverbindung während der Prüfung durch Einwahl in das für die Prüfung vorgesehene Videokonferenzsystem. Die Videoübertragung umfasst eine Tisch-, Bildschirm- und Oberkörperansicht der Kandidatin/des Kandidaten. Die Verwendung von Kopfhörern ist nicht gestattet.
3. Die Kandidatin/der Kandidat ermöglicht eine Überprüfung der Einhaltung der Kommunikations- und Hilfsmittelbeschränkung vor und während der Prüfung durch die Aufsicht. Hierzu werden anlassbezogen Kontrollen durch eine Fokussierung der Kamera, etwa verbunden mit einem Kameraschwenk, sowie durch eine Bildschirmfreigabe durchgeführt.
4. Alle Prüfungsbeteiligten stellen sicher, dass sie in ihrem Aufenthaltsraum während der Prüfung allein sind und nicht gestört werden.
5. Alle Prüfungsbeteiligten sind verpflichtet, auftretende technische Störungen schnellstmöglich zu beseitigen. Art und Dauer der Störung werden im Prüfungsprotokoll vermerkt. Im Falle einer kurzzeitigen Unterbrechung soll die Prüfung nach dem Ende der Störung fortgesetzt werden.
6. Ein Mitschnitt der elektronischen Klausur ist untersagt. Zur Beweissicherung können bei Täuschungsverdachtsfällen Bildschirmfotos vom Tatgeschehen angefertigt werden.

§ 17 Mündliche Prüfung

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die

Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt etwa 25 Minuten. Die Bewertung ist gemäß § 22 Abs. 1 vorzunehmen.

(2) Jede mündliche Prüfung wird von einer Prüferin/einem Prüfer gemäß § 7 im Beisein einer Beisitzerin/eines Beisitzers durchgeführt. Prüfungen, bei denen endgültigen Nichtbestehen der Studiengang nicht mehr abgeschlossen werden kann, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Beisitzerin/Der Beisitzer führt ein Protokoll, in dem die wesentlichen Gegenstände der Prüfung festgehalten werden. Nach Abschluss der mündlichen Prüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten das Ergebnis mitgeteilt.

(3) Mündliche Prüfungen können auf Antrag im Einvernehmen mit der Prüferin/dem Prüfer auf elektronischem Weg über eine Ton- und Bildverbindung abgewickelt werden. Dabei muss eine von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte Person am Ort der Kandidatin/des Kandidaten anwesend sein und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gemäß §§ 9 und 10 dieser Prüfungsordnung sicherstellen.

(4) Mündliche Prüfungen können auf Antrag im Einvernehmen mit allen Prüfungsbeteiligten als häusliche Videoprüfung abgenommen werden. Die häusliche Videoprüfung wird über eine von der Universität bereitgestellte Kommunikationssoftware durchgeführt. Die Durchführung einer Videoprüfung ist zwingend mit besonderen Mitwirkungspflichten verbunden, denen sich die Prüfungsbeteiligten mit ihrer Zustimmung zum Videoformat verpflichten. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass keine externe Kamera benötigt wird, die Prüfung für die Dauer einer Störung unterbrochen wird und die Prüferin/der Prüfer die Entscheidung über die Fortsetzung der Prüfung trifft.

§ 18 Portfolioprüfung

(1) Eine Portfolioprüfung ist eine einheitliche Modulabschlussprüfung, die sich aus einer Leistung gemäß §§ 15, 16 oder 17 sowie einer weiteren Leistung, zum Beispiel einer Gruppenarbeit, zusammensetzt. Die Kandidatinnen/Kandidaten müssen beide Leistungen der Portfolioprüfung im gleichen Semester absolvieren.

(2) Die Prüferin/Der Prüfer legt spätestens zu Beginn des Semesters in der Modulbeschreibung Inhalt, Form und Teilnahmemodalitäten der weiteren Leistung fest. Sie/Er kann zu Beginn des Semesters in der Modulbeschreibung festlegen, dass die Leistung gemäß § 15 oder § 16 einstündig erfolgt.

(3) In der Portfolioprüfung können 50 Prozentpunkte in der Leistung gemäß §§ 15, 16 oder 17 und 50 Prozentpunkte in der weiteren Leistung erlangt werden.

§ 19 Seminare

(1) Jede Kandidatin/Jeder Kandidat muss für den Abschluss der Bachelorprüfung vorbehaltlich des Abs. 7 erfolgreich an zwei Seminaren teilnehmen.

(2) Mindestvoraussetzung für die Anmeldung zu einem Seminar ist der erfolgreiche Abschluss von sechs Pflicht-

modulen sowie einem Wahlpflichtmodul. Die Seminarleiterin/Der Seminarleiter kann darüber hinaus den erfolgreichen Abschluss weiterer Module verlangen. Die Anmeldung ist nur online über das Prüfungsportal (<https://webregis.fernuni-hagen.de>) möglich. Die Anmeldefristen sowie weitere Informationen werden vom Prüfungsamt im Internetauftritt der Fakultät veröffentlicht.

(3) Für jedes Seminar ist eine schriftliche Leistung (Seminararbeit) zu fertigen und während der Pflichtseminarveranstaltung eine mündliche Leistung (z. B. ein Vortrag) zu erbringen. Darüber hinaus können weitere Leistungen verlangt werden, z. B. ein Thesenpapier oder ein Protokoll. Die Prüferin/Der Prüfer legt die Form, den Umfang und die Modalitäten der Abgabe der Seminararbeit und der weiteren Leistungen fest.

(4) Ein Seminar ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Wird eine Leistung gemäß Abs. 3 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann die Seminarleiterin/der Seminarleiter die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung der anderen Leistungen ausschließen und das Seminar mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerten.

(5) Jedes Seminar wird von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Prüfungen, bei denen endgültigen Nichtbestehen der Studiengang nicht mehr abgeschlossen werden kann, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Bewertung ist gemäß § 22 Abs. 1 vorzunehmen. Die Noten der Seminare sollen der Kandidatin/dem Kandidaten nach spätestens zwei Monaten mitgeteilt werden.

(6) Bei Abgabe der Seminararbeit hat die Kandidatin/der Kandidat eine Erklärung über die selbstständige Erbringung der Seminararbeit entsprechend der Vorgabe des Prüfungsamts abzugeben.

(7) Höchstens ein Seminar kann durch ein Wahlpflichtmodul ersetzt werden.

§ 20 Bachelorarbeit

(1) Mindestvoraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist neben dem erfolgreichen Abschluss von sechs Pflichtmodulen sowie einem Wahlpflichtmodul der Nachweis über die Zulassung zu einem Seminar. Die Anmeldung ist nur online über das Prüfungsportal (<https://webregis.fernuni-hagen.de>) möglich. Die Anmeldefristen sowie weitere Informationen werden vom Prüfungsamt im Internetauftritt der Fakultät veröffentlicht. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt nur, wenn ein Seminar erfolgreich abgeschlossen wurde.

(2) In der Bachelorarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wirtschaftswissenschaftliches Problem selbstständig, auf Basis der vermittelten Fachkenntnisse und fachlichen Zusammenhänge mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und verständlich darzustellen.

(3) Der Umfang der Bachelorarbeit ohne Verzeichnisse und Anlagen soll etwa 10.000 Wörter betragen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

(5) Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Ausnahmsweise kann die Abgabefrist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin/dem Themensteller um höchstens vier Wochen verlängert werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat eine Fragestellung untersucht, für die Begleitarbeiten notwendig sind (z. B. empirische oder experimentelle Arbeiten), die diese Frist erfordern.

(6) Die Erstprüferin/Der Erstprüfer kann eine Betreuerin/einen Betreuer der Bachelorarbeit festlegen, die/der mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die festgelegte Betreuerin/Der festgelegte Betreuer bietet eine fachlich-inhaltliche Beratung an, sie/er fungiert nicht als Prüferin/Prüfer. Die Verantwortung für die Anfertigung der Bachelorarbeit verbleibt vollständig bei der Kandidatin/dem Kandidaten.

(7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat eine Erklärung über die selbstständige Erbringung der Bachelorarbeit entsprechend der Vorgabe des Prüfungsamts abzugeben.

§ 21 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in digitaler Form in der von der Erstprüferin/dem Erstprüfer festgelegten Moodle-Umgebung einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Für die Einreichung ist der Zeitpunkt der vollständigen Datenübertragung der Datei auf das vorgegebene Portal maßgebend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von der Prüferin/dem Prüfer, der sie ausgegeben hat und einer Zweitgutachterin/einem Zweitgutachter zu bewerten. Die Bewertung ist gemäß § 22 Abs. 1 vorzunehmen und zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit soll der/dem Studierenden spätestens zwei Monate nach der Abgabe mitgeteilt werden.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die jeweiligen Prüferinnen/Prüfer bewerten die einzelnen Prüfungsleistungen und setzen die einzelnen Noten fest. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Kriterien
1 (sehr gut)	eine hervorragende Leistung
2 (gut)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 (befriedigend)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 (ausreichend)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 (nicht ausreichend)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten 1 bis 4 um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Klausuren, elektronischen Klausuren und die Portfolioprüfungen können einschließlich etwaiger Bonuspunkte mit jeweils maximal 100 Prozentpunkten bewertet werden. Zwischen Prozentpunkten und Noten besteht in diesen Fällen folgende Bindung:

Prozentpunkte	Note
95 bis 100	1,0 (sehr gut)
90 bis unter 95	1,3 (sehr gut)
85 bis unter 90	1,7 (gut)
80 bis unter 85	2,0 (gut)
75 bis unter 80	2,3 (gut)
70 bis unter 75	2,7 (befriedigend)
65 bis unter 70	3,0 (befriedigend)
60 bis unter 65	3,3 (befriedigend)
55 bis unter 60	3,7 (ausreichend)
50 bis unter 55	4,0 (ausreichend)
25 bis unter 50	5,0 (nicht ausreichend)
unter 25	5,0 (nicht ausreichend)

(3) Werden Prüfungsleistungen von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und stimmt bei Klausuren, elektronischen Klausuren oder Portfolioprüfungen die Punktbewertung und bei mündlichen Prüfungen, den Seminaren oder der Bachelorarbeit die Notenbewertung der beiden Prüferinnen/Prüfer nicht überein, wird die Punktzahl bzw. Note aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Punkte bzw. Noten gebildet.

§ 23 Vergabe von ECTS-Punkten

Auf der Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) umfasst jedes Studienjahr 60 ECTS-Punkte. Es ist maximal eine Summe von 180 ECTS-Punkten zu erreichen. Dabei werden die Modulabschlussprüfungen, die Seminare und die Bachelorarbeit mit jeweils 10 ECTS-Punkten gewichtet.

§ 24 Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulabschlussprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die Seminare und die Bachelorarbeit mit jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

- (2) Die Bachelorprüfung ist auch dann bestanden, wenn
- von den zehn Pflichtmodulen mindestens acht mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden sind, höchstens zwei schlechter als „ausreichend“ (4,0) aber mit mindestens jeweils 25 Prozentpunkten bewertet worden sind und die Summe der Prozentpunkte mindestens 500 beträgt und
 - die vier Wahlpflichtmodule und das Modul „überfachliche Kompetenzen“ jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind und
 - die Seminare jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind und
 - die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(3) Um vier Wahlpflichtmodule erfolgreich abzuschließen, können Modulabschlussprüfungen in höchstens sechs Wahlpflichtmodulen abgelegt werden. Wird das Modul „Überfachliche Kompetenzen“ oder eines der beiden Seminare durch ein Wahlpflichtmodul ersetzt, vergrößert sich die Zahl der maximal absolvierbaren Wahlpflichtmodule um jeweils ein Modul. Bei der Beantragung des Zeugnisses ist zu erklären, welche Leistungen in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Die Bedingungen für die Wahl der Module gemäß § 13 Abs. 2 und die Anmeldung gemäß § 14 Abs. 3 sind dabei einzuhalten.

(4) Die in den Pflichtmodulen erreichte Durchschnittsnote errechnet sich aus dem mit ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der in den Pflichtmodulen erreichten Prozentpunkte. § 22 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

(5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich zu einem Viertel aus der Durchschnittsnote in den Pflichtmodulen und drei Vierteln aus dem mit ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der erreichten Noten in den Wahlpflichtmodulen, im Modul „Überfachliche Kompetenzen“, in den Seminaren und in der Bachelorarbeit, wobei die Note der Bachelorarbeit doppelt gewichtet wird. Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

Durchschnitt	Note
1,0 bis 1,5	sehr gut
1,6 bis 2,5	gut
2,6 bis 3,5	befriedigend
3,6 bis 4,0	ausreichend

(6) Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Bei Anerkennung von Prüfungsleistungen gemäß § 8 Abs. 7 errechnen sich die in den Pflichtmodulen erreichte Durchschnittsnote und die Gesamtnote jeweils aus dem mit ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der an der FernUniversität absolvierten Prüfungsleistungen.

§ 25 Wiederholung der Bachelorprüfung

(1) Die Modulabschlussprüfungen, das Modul „Überfachliche Kompetenzen“ und die Seminare können bei Nichtbestehen jeweils zweimal wiederholt werden. Dabei werden dieselben an der FernUniversität in Hagen absolvierten Modulabschlussprüfungen, die außerhalb des Studiengangs erbracht wurden, einschließlich der Fehlversuche mit Note übernommen.

(2) Die Bachelorarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

(3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die in § 24 Abs. 1 und 2 genannten Bedingungen nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1 und Abs. 2 nicht erfüllt sind.

§ 26 Zertifikat und Bachelorzeugnis

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat sechs Pflichtmodule erfolgreich absolviert, erhält sie/er einmalig auf Antrag über die Ergebnisse ein Zertifikat in deutscher Sprache. In das Zertifikat werden die sechs Pflichtmodule und die in ihnen erzielten Noten, die Prüferinnen/Prüfer, die vergebenen ECTS-Punkte sowie die aus dem mit ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der in den sechs Pflichtmodulen gewichteten Noten berechnete Gesamtnote aufgenommen. Anerkannte Module können nicht in das Zertifikat aufgenommen werden.

(2) Das Zertifikat trägt das Datum, an dem das letzte der sechs Pflichtmodule abgeschlossen worden ist, sowie das Datum seiner Ausfertigung. Es wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie/er auf Antrag über die Ergebnisse ein Bachelorzeugnis in deutscher Sprache. In das Zeugnis werden die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Themen der Seminare und der Bachelorarbeit, die Noten, die vergebenen ECTS-Punkte, die Gesamtnote sowie die Prüferinnen/Prüfer aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden als solche vermerkt.

(4) Das Bachelorzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, sowie das Datum seiner Ausfertigung. Ist die Bachelorarbeit die letzte Prüfungsleistung, trägt das Zeugnis das Datum des Abgabetaages der Bachelorarbeit. Es wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(5) Gleichzeitig mit dem Bachelorzeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat ein Diploma Supplement, das insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule enthält.

§ 27 Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Bachelorzeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und von dieser/diesem gesiegelt.

III. Schlussbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen rechtliches Gehör zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Einsicht in Prüfungsakten und Verfahrensfragen

(1) Nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine Prüfungsunterlagen gewährt. Die Fertigung einer originalgetreuen Reproduktion ist gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Bei Klausuren, elektronischen Klausuren und Bachelorarbeiten werden der Kandidatin/dem Kandidaten ihre/seine jeweiligen Prüfungsunterlagen ohne Antrag elektronisch zur Einsicht bereitgestellt.

(3) Auskünfte zu Fragen des Prüfungsverfahrens sind nur dann verbindlich, wenn sie durch das Prüfungsamt erteilt werden. Andere Auskünfte und Zusagen begründen keinen Vertrauenschutz.

(4) Härtefallanträge zu Regelungsgegenständen dieser Prüfungsordnung sind ausgeschlossen.

§ 30 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt durch die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen mit Wirkung zum 01. Oktober 2025 in Kraft.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft am 09. Juli 2025.

Hagen, den 18. September 2025

Der Dekan
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
der FernUniversität in Hagen

gez.
Universitätsprofessor Dr. Stefan Strecker

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen

gez.
Universitätsprofessor Dr. Stefan Stürmer

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden,
es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Anlage 1

Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft

Modulliste Pflichtmodule

- 31001 Einführung in die Wirtschaftswissenschaft
- 31011 Externes Rechnungswesen – Buchhaltung, Jahresabschluss, Steuern
- 31021 Investition und Finanzierung
- 31031 Internes Rechnungswesen und funktionale Steuerung
- 31041 Mikroökonomik
- 31051 Makroökonomik
- 31061 Grundlagen des Privat- und Wirtschaftsrechts
- 31071 Einführung in die Wirtschaftsinformatik
- 31101 Grundlagen der Wirtschaftsmathematik und Statistik
- 31102 Unternehmensführung

Anlage 2

Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft

Modulliste Wahlpflichtmodule

Für die Wahl der vier Wahlpflichtmodule gelten folgende Bedingung:

- Mindestens jeweils ein Modul ist aus der Modulgruppe I (betriebswirtschaftliche Module) und der Modulgruppe II (volkswirtschaftliche und quantitative Module) zu wählen.
- Das Modul 31171 „Überfachliche Kompetenzen“ kann durch ein Wahlpflichtmodul ersetzt werden.
- Höchstens ein Seminar kann durch ein Wahlpflichtmodul ersetzt werden.
- Höchstens ein Wahlpflichtmodul darf aus der Modulgruppe III gewählt werden.

Modulgruppe I (betriebswirtschaftliche Module)

- 31491 Logistik und Supply Chain Management
31501 Finanzwirtschaft
31541 Produktionsplanung
31581 Unternehmensgründung
31591 Unternehmensnachfolge
31601 Instrumente des Controllings
31611 Innovationscontrolling
31621 Grundlagen des Marketing
31661 Organisation: Theorie, Gestaltung, Wandel
31671 Strategisches Management
31681 Grundlagen der Unternehmensbesteuerung
31691 Steuerliche Gewinnermittlung¹
31701 Personalführung
31711 Verhalten in Organisationen
31911 Jahresabschluss nach IFRS
31921 Konzernrechnungslegung
31991 Handelsmarketing, Electronic Commerce und Digital Marketing

Modulgruppe II (volkswirtschaftliche und quantitative Module)

- 31481 Digitale Ethik
31721 Markt und Staat
31751 Modellierung betrieblicher Informationssysteme
31771 Informationsmanagement
31781 Probleme der Wirtschaftspolitik: Arbeitslosigkeit, Gesundheitsökonomik und Alterssicherung
31791 Industrieökonomik: Strategisches Unternehmensverhalten im Wettbewerb²
31801 Problemlösen in graphischen Strukturen
31811 Planen mit mathematischen Modellen
31831 Knowledge Management (englischsprachiges Modul)
31931 Grundlagen der Internationalen Wirtschaftsbeziehungen
31951 Digitale Transformation
31961 Spieltheorie
31971 Geldtheorie und Geldpolitik
31981 Devisenmärkte, Internationales Währungssystem und Wirtschaftskrisen

Modulgruppe III (juristische Module)

- 55109 Handels- und Gesellschaftsrecht
55203 Insolvenzrecht
55207 Steuerrechtliche Grundlagen und Einführung in das Ertragssteuerrecht

1 Das Modul 31691 ist letztmalig im Sommersemester 2026 belegbar. Eine letztmalige Prüfungsteilnahme ist ebenfalls im Sommersemester 2026 möglich.

2 Das Modul 31791 ist letztmalig im Wintersemester 2025/2026 belegbar. Eine letztmalige Prüfungsteilnahme ist ebenfalls im Wintersemester 2025/2026 möglich.

Anlage 3 Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft

Modul 31171 „Überfachliche Kompetenzen“

Für die Wahl des Moduls 31171 „Überfachliche Kompetenzen“ gelten folgende Bedingung:

- Es kann jedes Modul gewählt werden, das im Akademiestudium an der FernUniversität in Hagen angeboten wird. Das Modul 31171 „Überfachliche Kompetenzen“ kann auch durch ein Wahlpflichtmodul ersetzt werden.
- Alternativ kann das Modul 31171 „Überfachliche Kompetenzen“ für ein Modul, das in einem Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der FernUniversität in Hagen erbracht worden ist, anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt ohne Note.
- Das gewählte Modul muss einen Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten aufweisen. Es können auch mehrere Module gewählt werden, die zusammen einen Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten aufweisen.
- Das Modul 31171 „Überfachliche Kompetenzen“ wird auf dem Abschlusszeugnis mit 10 ECTS-Punkten ausgewiesen.